

# Erklärung des zweiten Russland-Afrika-Gipfels

28. Juli 2023.

Wir, die Staats- und Regierungschefs der Russischen Föderation und der von den Vereinten Nationen (VN) anerkannten afrikanischen Staaten (im Folgenden auch als Russische Föderation und afrikanische Staaten bezeichnet), Vertreter der Afrikanischen Union und führender afrikanischer Integrationsverbände, sind am 28. Juli 2023 in St. Petersburg (Russische Föderation) zusammengekommen, um am Zweiten Russland-Afrika-Gipfel teilzunehmen

Bekräftigung der Grundsätze und Ziele, die in der Erklärung des ersten Gipfeltreffens Russland-Afrika (Sotschi, 24. Oktober 2019) verankert sind und die die strategische Grundlage für unsere Beziehungen im 21.

auf der Grundlage der historisch gewachsenen und bewährten freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Russischen Föderation und den afrikanischen Staaten, des gegenseitigen Respekts und Vertrauens sowie der Traditionen des gemeinsamen Kampfes für die Beseitigung des Kolonialismus und die Unabhängigkeit der afrikanischen Staaten,

Begrüßt die Stärkung der Autorität der afrikanischen Staaten und der Afrikanischen Union als führende kontinentale Organisation in internationalen Angelegenheiten, die die zunehmende globale Rolle und den Einfluss Afrikas als entscheidende Säule einer multipolaren Welt widerspiegelt,

Bekräftigung der Notwendigkeit, gemeinsam gegen Neokolonialismus, die Auferlegung von Konditionalitäten und doppelte Standards vorzugehen und Situationen zu verhindern, in denen diese Praktiken Staaten und Völkern das Recht nehmen, eine souveräne Entscheidung über die Entwicklung zu treffen,

Bekanntnis zu den Grundprinzipien und Zielen der Charta der Vereinten Nationen, für den Schutz und die Achtung des Völkerrechts und unter Hinweis auf die Notwendigkeit, dass alle Staaten dieses Recht achten,

in Bekräftigung der gemeinsamen Verantwortung der Russischen Föderation und der afrikanischen Staaten für die Schaffung einer gerechten und stabilen Weltordnung, die auf den Grundsätzen der souveränen Gleichheit der Staaten, der Nichteinmischung in ihre inneren Angelegenheiten, der Achtung der Souveränität, der territorialen Unversehrtheit und des Rechts aller Völker auf Selbstbestimmung beruht, wie sie unter anderem in der Resolution 1514 (XV) der Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 14. Dezember 1960 verankert sind, sowie der Notwendigkeit, die nationale Identität, die nationalen Ressourcen und die kulturelle und zivilisatorische Vielfalt zu erhalten

in Anerkennung der vorrangigen Rolle souveräner Staaten bei der Entscheidungsfindung, auch bei der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit, unter Achtung der Vielfalt der Wertesysteme von Staaten und Völkern im Rahmen multilateraler Formen der Zusammenarbeit,

erfreut über die Bereitschaft der Russischen Föderation, weiterhin konsequent zur Stärkung der nationalen Souveränität und aller Dimensionen der Sicherheit der afrikanischen Staaten beizutragen,

Wir teilen und unterstützen die Bestrebungen der afrikanischen Staaten, wie sie in der Agenda 2063 der Afrikanischen Union "Afrika, wie wir es uns wünschen" sowie in der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung, die durch die Resolution 70/1 der UN-Generalversammlung vom 25. September 2015 gebilligt wurde, verankert sind,

Sie äußerte ihre tiefe Besorgnis über die Herausforderungen für die weltweite Ernährungssicherheit, einschließlich der steigenden Lebensmittel- und Düngemittelpreise sowie der Unterbrechung der internationalen Versorgungsketten, von denen die afrikanischen Länder in hohem Maße betroffen sind,

Bekräftigung des Engagements für konvergierende Ansätze bei der Zusammenarbeit im Energiebereich mit dem Ziel, pragmatische, wirksame, einvernehmliche und nachhaltige Lösungen für die Energiesicherheit, den Zugang zu modernen und saubereren Energiequellen sowie die Beseitigung der Energiearmut und die Überwindung von Energieknappheit zu finden,

Begrüßt die Entschlossenheit der Russischen Föderation, die afrikanischen Staaten weiterhin bei der Lösung von Problemen in den Bereichen Nahrungsmittel-, Düngemittel- und Energieversorgung zu unterstützen und internationale Entwicklungshilfeprojekte durchzuführen,

Ablehnung von aggressivem Nationalismus, Neonazismus und Neofaschismus, Afrophobie, Russophobie, jeder Form von Rassismus und Rassendiskriminierung, Diskriminierung aus Gründen der Religion, der Weltanschauung oder der Herkunft, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz gegenüber Migrant\*innen, Flüchtlingen und Asylbewerber\*innen, wobei sie nicht auf diese Personengruppe beschränkt ist,

Bekräftigung der Bedeutung des Aufbaus und der Entwicklung wirksamer Kanäle für die Zusammenarbeit zwischen Integrationsverbänden, an denen die Russische Föderation und der afrikanische Kontinent beteiligt sind,

die im Einklang mit den Normen der nationalen Gesetzgebung der Russischen Föderation und der afrikanischen Staaten handeln, sind wie folgt übereingekommen:

### **Mechanismus der Dialogpartnerschaft**

1. Stärkung der Rolle des Partnerschaftsforums Russland-Afrika als Rückgrat der multilateralen Zusammenarbeit zwischen Russland und Afrika, das die Beschlüsse des Gipfels umsetzt.

2. Jährliche politische Konsultationen zwischen den Gipfeltreffen zwischen dem Außenminister der Russischen Föderation und dem Vorsitzenden der Kommission der Afrikanischen Union sowie zwischen den Außenministern der Russischen Föderation, der afrikanischen Staaten und der Kommission der Afrikanischen Union, zusätzlich zu den bestehenden Formaten des Dialogs mit den derzeitigen, früheren und künftigen Vorsitzenden der Afrikanischen Union durchzuführen.

3. die Einrichtung eines ständigen russisch-afrikanischen Dialogmechanismus auf höchster Ebene zu initiieren, der im Rahmen der Strategie der Afrikanischen Union für die Entwicklung multilateraler Partnerschaften tätig ist, um die Bemühungen zur Bekämpfung von Terrorismus und Extremismus, einschließlich des gewalttätigen Extremismus, der zu Terrorismus führt, zu koordinieren, Umweltfragen, Fragen der Ernährungs- und Informationssicherheit sowie die gemeinsame Beteiligung an Programmen der Afrikanischen Union im Zusammenhang mit der Entwicklung einer Architektur für Frieden, Stabilität und Sicherheit anzugehen

### **Politische und rechtliche Zusammenarbeit**

4. Vertiefung einer gleichberechtigten und für beide Seiten vorteilhaften Zusammenarbeit zwischen der Russischen Föderation und den afrikanischen Staaten, um eine gerechtere, ausgewogene und nachhaltige multipolare Weltordnung zu schaffen, wobei jede Form der internationalen Konfrontation auf dem afrikanischen Kontinent entschieden abgelehnt wird.

5. Beitrag zur weiteren Stärkung der zentralen koordinierenden Rolle der Vereinten Nationen als globaler multilateraler Mechanismus beim Ausgleich der Interessen der UN-Mitgliedstaaten und ihrer Maßnahmen zur Erreichung der Ziele der UN-Charta sowie zur Gewährleistung der Einhaltung der darin verankerten allgemein anerkannten Grundsätze und Normen des Völkerrechts.

6. Koordinierung der Ansätze im VN-Sicherheitsrat im Bereich der Sanktionspolitik gegenüber afrikanischen Staaten, auch im Hinblick auf eine weitere Lockerung und vollständige Aufhebung überholter restriktiver Maßnahmen.

7. 7. sich gemeinsam gegen den Einsatz rechtswidriger einseitiger Instrumente und Praktiken wenden, einschließlich des Einsatzes von Zwangsmaßnahmen, die den UN-Sicherheitsrat umgehen, und ihrer extraterritorialen Anwendung sowie der Auferlegung von Ansätzen, die in erster Linie den Schwächsten schaden und die internationale Nahrungsmittel- und Energiesicherheit untergraben.

8. Zusammenarbeit bei der Reform des UN-Sicherheitsrats unter Berücksichtigung der geopolitischen Realitäten und der gemeinsamen afrikanischen Position auf der Grundlage des "Ezulwini-Konsenses" und der Erklärung von Sirte aus dem Jahr 2005, um die Vertretung Afrikas im UN-Sicherheitsrat zu stärken und historische Ungerechtigkeiten zu beseitigen.

9. Widerstand gegen die Auferlegung von Trennlinien in internationalen Organisationen und vor allem in den Vereinten Nationen, die die wirksame Suche nach Lösungen für dringende Fragen auf der Tagesordnung der Vereinten Nationen behindern, einschließlich solcher, die die einheimischen Interessen der afrikanischen Staaten betreffen.

10. Verstärkte Koordinierung zwischen den ständigen Vertretungen der Russischen Föderation und der afrikanischen Staaten bei den Vereinten Nationen, auch zwischen den nicht ständigen afrikanischen Mitgliedern des VN-Sicherheitsrates, um gemeinsame Interessen zu verteidigen.

11. Stärkung der Zusammenarbeit im Rahmen anderer internationaler Organisationen, Prüfung von Möglichkeiten zur Ausweitung der Praxis der gegenseitigen Unterstützung bei Wahlen zu deren Leitungsgremien und bei der Entscheidungsfindung in Fragen, die für die

Russische Föderation und die afrikanischen Staaten von Bedeutung sind, in Übereinstimmung mit ihren nationalen Interessen und internationalen Verpflichtungen.

12. Förderung der Effizienz der Sekretariate internationaler und regionaler Organisationen unter Betonung der Wichtigkeit, eine Politisierung ihrer Tätigkeiten zu vermeiden, und konzertierte Bemühungen, um sicherzustellen, dass die Staaten, in denen sich die Sitze internationaler Organisationen befinden, alle Verpflichtungen hinsichtlich der ungehinderten Ausübung von Befugnissen durch Vertreter der Mitgliedstaaten erfüllen.

13. Förderung der Vertiefung der BRICS-Afrika-Partnerschaft und des Dialogs zwischen der Organisation des Vertrags über kollektive Sicherheit und der Afrikanischen Union sowie der Shanghaier Organisation für Zusammenarbeit und der Afrikanischen Union.

14. Förderung der Vollendung der Entkolonialisierung Afrikas und Bemühen um Entschädigung für die wirtschaftlichen und humanitären Schäden, die den afrikanischen Staaten durch die Kolonialpolitik entstanden sind, einschließlich der Rückgabe von Kulturgütern, die im Zuge der kolonialen Plünderung entwendet wurden.

15. Gemeinsamer Widerstand gegen Erscheinungsformen neokolonialer Politiken, die darauf abzielen, die Souveränität von Staaten zu untergraben, ihnen die Freiheit zu nehmen, unabhängige Entscheidungen zu treffen, und natürliche Reichtümer zu plündern.

16. Intensivierung der Bemühungen zur Bekämpfung der gegenwärtigen Formen von Rassismus und Rassendiskriminierung, der Diskriminierung aus Gründen der Religion, der Weltanschauung oder der Herkunft, der Fremdenfeindlichkeit und der damit zusammenhängenden Intoleranz, des aggressiven Nationalismus, des Neonazismus und des Neofaschismus und Ergreifung von Maßnahmen zur Zusammenarbeit im Hinblick auf die umfassende Umsetzung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Durban aus dem Jahr 2001 (DDPA) die zunehmende Bedeutung gemeinsamer Maßnahmen zur Bekämpfung dieser Formen von Intoleranz im Zusammenhang mit der Überwindung der Folgen von Kolonialismus, Sklaverei, Sklavenhandel, einschließlich des transatlantischen Sklavenhandels, der als schreckliche Tragödie in der Geschichte der Menschheit anerkannt wurde, zu betonen gegen die Entmenschlichung ganzer Völker, auch im Informationsraum, gegen die "Kultur der Abschaffung" ihres zivilisatorischen Erbes und gegen jede Art von kultureller Aneignung, einschließlich des Verbots des Gebrauchs der einheimischen Sprachen.

17. Achtung der Grundsätze des Völkerrechts, wie sie in der Charta der Vereinten Nationen und in der am 24. Oktober 1970 angenommenen Erklärung über die Grundsätze des Völkerrechts betreffend die freundschaftlichen Beziehungen und die Zusammenarbeit zwischen den Staaten in Übereinstimmung mit der Charta der Vereinten Nationen zum Ausdruck kommen.

18. Konsolidierung der Bemühungen der Russischen Föderation und der afrikanischen Staaten zugunsten der Wiederherstellung der allgemeinen Achtung des Völkerrechts und der Stärkung seiner Rolle als Grundlage der internationalen Beziehungen. Widerstand gegen Versuche, die Grundsätze des Völkerrechts zu ersetzen, zu revidieren oder willkürlich auszulegen.

19. sich Initiativen und Konzepten zu widersetzen, die darauf abzielen, Alternativen zum Völkerrecht zu schaffen, und zusammenzuarbeiten, um eine nachhaltige und gerechte internationale Ordnung zu schaffen, die auf allgemein anerkannten Grundsätzen und Normen des Völkerrechts im Einklang mit der UN-Charta beruht.

20. Gehen Sie davon aus, dass der Grundsatz der souveränen Gleichheit der Staaten besonders wichtig für die Stabilität der internationalen Beziehungen ist.

21. Eintreten für alle Grundsätze der UN-Charta, einschließlich der Artikel 2 und 51.

22. Achtung des Grundsatzes der Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten der Staaten und Ablehnung der extraterritorialen Anwendung des nationalen Rechts durch Staaten, die gegen das Völkerrecht verstoßen.

23. friedliche diplomatische Mittel wie Dialog, Verhandlungen, Konsultationen, Vermittlung und gute Dienste zu nutzen, um internationale Streitigkeiten und Konflikte auf der Grundlage gegenseitiger Achtung, Kompromisse und eines Ausgleichs der legitimen Interessen beizulegen.

24. Beitrag zur Verbesserung des Mechanismus für die Anwendung internationaler Sanktionen auf der Grundlage der ausschließlichen Zuständigkeit des VN-Sicherheitsrats für die Verhängung solcher Maßnahmen und der Notwendigkeit, ihre Wirksamkeit bei der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit und der Verhinderung einer Verschlechterung der humanitären Lage zu gewährleisten.

25. Ablehnung der Anwendung unrechtmäßiger einseitiger restriktiver Maßnahmen, einschließlich sekundärer Maßnahmen, sowie der Praxis des Einfrierens staatlicher Devisenreserven. Bekräftigen, dass politische Erpressung gegenüber der Führung von Drittländern, um die Durchführung solcher Maßnahmen zu erzwingen oder den politischen und wirtschaftlichen Kurs von Staaten zu beeinflussen, nicht akzeptabel ist.

26. Bekräftigung der anhaltenden Bedeutung des allgemein anerkannten Grundsatzes der Gleichberechtigung und Selbstbestimmung der Völker für die Russische Föderation und die afrikanischen Staaten, der zur Rechtsgrundlage für den Entkolonialisierungsprozess geworden ist.

27. solidarisch für die Beseitigung konfrontativer Praktiken in internationalen Angelegenheiten einzutreten, sich der Diskreditierung einzelner Staaten aus politischen Gründen und der Verhängung politischer oder wirtschaftlicher restriktiver Maßnahmen unter dem Vorwand der Menschenrechte zu widersetzen und den Versuchen einzelner Staaten entgegenzutreten, unbegründete Anschuldigungen von Menschenrechtsverletzungen als Vorwand zu benutzen, um sich in interne Angelegenheiten einzumischen und einen destruktiven Einfluss auf die Tätigkeit internationaler Organisationen auszuüben. dazu beizutragen, dass die Menschenrechtsdimension nicht politisiert wird, dass Gerechtigkeit und gegenseitige Achtung herrschen, und dass die Menschenrechte gefördert und geschützt werden.

28. Stärkung der russisch-afrikanischen interparlamentarischen Zusammenarbeit, Koordinierung der Bemühungen um die Annahme von Beschlüssen und Entschließungen, die im Interesse der Russischen Föderation und der afrikanischen Staaten bei internationalen parlamentarischen Veranstaltungen liegen. Regelmäßige Abhaltung internationaler parlamentarischer Konferenzen im russisch-afrikanischen Format, um die Einrichtung eines regelmäßigen Dialogs zwischen der Föderalen Versammlung der Russischen Föderation und den nationalen Parlamenten der afrikanischen Staaten sowie die Entwicklung der Interaktion zwischen bilateralen Freundschaftsgruppen zu erleichtern.

29. Stärkung des Dialogs entlang der Parteigrenzen, Förderung der Koordinierung der Standpunkte zwischen den führenden politischen Kräften in der Russischen Föderation und in den afrikanischen Staaten, auch auf internationalen und regionalen Foren und Konferenzen, um die russisch-afrikanische Zusammenarbeit auf der Grundlage der Grundsätze der Gleichheit, der gegenseitigen Achtung, der Achtung des Völkerrechts, der Unabhängigkeit und der Souveränität der Staaten zu fördern.

30. Stärkung der Zusammenarbeit zwischen Regionen und Gemeinden, einschließlich der Ausweitung von Partnerschaften. Förderung der Rolle einer solchen Zusammenarbeit als wichtiges Element, das zur Entwicklung einer vielseitigen Zusammenarbeit zwischen der Russischen Föderation und afrikanischen Staaten beiträgt.

31. Förderung von Kontakten zwischen den Menschen unter Nutzung des Potenzials von konstruktiven Nichtregierungsorganisationen und verschiedenen Foren, einschließlich Jugendforen.

### **Zusammenarbeit im Bereich der Sicherheit**

32. Stärkung der zwischenstaatlichen Zusammenarbeit bei der Bekämpfung neuer Herausforderungen und Bedrohungen, insbesondere von Terrorismus, Extremismus, einschließlich gewalttätigem Extremismus, der zu Terrorismus führt, grenzüberschreitender organisierter Kriminalität, illegalem Handel mit Betäubungsmitteln und psychotropen Substanzen und deren Vorläufersubstanzen, Piraterie und bewaffneten Raubüberfällen auf See, auf der Grundlage der strikten Einhaltung der allgemein anerkannten Grundsätze und Normen des Völkerrechts, in erster Linie der Charta der Vereinten Nationen und der einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen, sowie der folgenden

33. Konsequente Arbeit zur Stärkung des zwischenstaatlichen Vertrauens und zur Stärkung der globalen und regionalen Stabilität auf der Grundlage des Prinzips der gleichen und unteilbaren Sicherheit für alle Staaten.

34. Fortsetzung der engen Zusammenarbeit bei der Konfliktlösung und -verhütung in Afrika. Der Grundsatz "Afrikanische Probleme, afrikanische Lösungen" sollte weiterhin die Hauptstütze der Konfliktlösung sein.

35. Unterstützung afrikanischer Friedensinitiativen auf dem Kontinent durch Stärkung der Fähigkeit der afrikanischen Staaten, dies zu tun. Eintreten für wirksame Maßnahmen zur Verbesserung der Vorhersehbarkeit, Zuverlässigkeit, Nachhaltigkeit und Flexibilität der Finanzierung afrikanischer Friedenseinsätze unter der Schirmherrschaft des VN-Sicherheitsrats, insbesondere durch bewertete Beiträge zum VN-Haushalt und einen vollständig finanzierten Friedensfonds der Afrikanischen Union.

36. Gemeinsame Anstrengungen zur Gewährleistung der langfristigen Nahrungsmittel- und Energiesicherheit auf dem afrikanischen Kontinent. Verstärkte Zusammenarbeit bei der Bekämpfung illegaler einseitiger restriktiver Maßnahmen, die die afrikanischen Länder dem Risiko der Nahrungsmittel- und Energieunsicherheit aussetzen.

37. Förderung der Stärkung und Entwicklung des internationalen politischen Rahmens für die Aufrechterhaltung der strategischen Stabilität, der Rüstungskontrolle, der Abrüstung und der Nichtverbreitung von Massenvernichtungswaffen und ihrer Trägersysteme. Zusammenzuarbeiten, um die Integrität, Tragfähigkeit und Universalität des Vertrags über die

Nichtverbreitung von Kernwaffen vom 12. Juni 1968, des Übereinkommens über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen sowie über die Vernichtung solcher Waffen vom 10. April 1972 und des Übereinkommens über das Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und des Einsatzes chemischer Waffen und über die Vernichtung solcher Waffen vom 13. Januar 1993 sicherzustellen. Abwehr von Versuchen, die bestehende Architektur der internationalen rechtlichen Vereinbarungen im Bereich der Rüstungskontrolle, der Nichtverbreitung von Kernwaffen und der Abrüstung zu untergraben.

38. Abwehr von Versuchen, internationale Rechtsinstrumente im Bereich der Rüstungskontrolle, Abrüstung und Nichtverbreitung für politische Zwecke zu nutzen, die nichts mit dem Gegenstand dieser Abkommen zu tun haben.

39. Fortsetzung der gemeinsamen Schritte zur Verhinderung eines Wettrüstens im Weltraum und zu dessen Erhaltung für ausschließlich friedliche Zwecke zum Nutzen der gesamten Menschheit. In diesem Zusammenhang bekräftigen sie die dringende Notwendigkeit, ein rechtsverbindliches multilaterales Instrument zu entwickeln, das glaubwürdige Garantien für die Nichtstationierung von Waffen im Weltraum und für die Nichtanwendung von Gewalt oder die Androhung von Gewalt gegen Weltraumobjekte enthält. unterstützen die Bemühungen um eine globale Initiative für den Verzicht auf die Stationierung von Waffen jeglicher Art im Weltraum und fordern alle Staaten auf, sich dieser politischen Verpflichtung anzuschließen.

40. Vereinte Bemühungen auf der UN-Plattform zur Schaffung eines Systems zur Gewährleistung der internationalen Informationssicherheit im Einklang mit den Grundsätzen der UN-Charta. Verteidigung der zentralen Rolle der Staaten bei der Behandlung von Fragen der Sicherheit der Informations- und Kommunikationstechnologie. den Weg zur Entwicklung universeller rechtsverbindlicher Normen in diesem Bereich zu ebnen. sich für die rechtzeitige Verabschiedung eines umfassenden UN-Übereinkommens gegen die Nutzung von Informations- und Kommunikationstechnologien zu kriminellen Zwecken einsetzen. Gemeinsames Eintreten für die Schaffung eines gerechten und transparenten zwischenstaatlichen Systems zur Verwaltung des Internets unter Wahrung des souveränen Rechts der Staaten, nationale Segmente des globalen Netzes zu regulieren. Beitrag zu den Bemühungen, die digitale Kluft zu überwinden.

### **Zusammenarbeit im Bereich Handel und Wirtschaft**

41. Förderung der weiteren Stärkung der Zusammenarbeit in den Bereichen Handel/Wirtschaft und Investitionen zwischen der Russischen Föderation und den afrikanischen Staaten. Stärkung der Wirtschafts-, Handels- und Investitionspartnerschaft der Russischen Föderation mit der Afrikanischen Union sowie mit den führenden regionalen Organisationen in Afrika - der Union des Arabischen Maghreb, der Entwicklungsgemeinschaft des südlichen Afrika, dem Gemeinsamen Markt für das östliche und südliche Afrika, der Ostafrikanischen Gemeinschaft, der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten, der Wirtschaftsgemeinschaft der zentralafrikanischen Staaten und der Zwischenstaatlichen Organisation für Entwicklung.

42. Die Verwirklichung der afrikanischen kontinentalen Freihandelszone zu begrüßen, um die Marktintegration, die Industrialisierung und die wirtschaftliche Entwicklung des afrikanischen Kontinents durch die Erleichterung des Technologietransfers und die Förderung von Investitionen zu verbessern. In diesem Zusammenhang Förderung der weiteren

Zusammenarbeit zwischen der Russischen Föderation und Afrika bei der Anziehung von Investitionen, der Förderung der Entwicklung von Wertschöpfungsketten und der Steigerung des beiderseitigen Produktions- und Exportpotenzials von Industrieprodukten mit hohem Mehrwert.

43. Förderung des gleichberechtigten Zugangs aller Staaten zu den Vorteilen der Weltwirtschaft und der internationalen Arbeitsteilung sowie zur modernen Technologie im Interesse einer gerechten und ausgewogenen Entwicklung.

44. Förderung eines nachhaltigen und integrativen Wirtschaftswachstums sowie eines repräsentativeren Systems der internationalen Wirtschaftsregierung, um wirksam auf globale und regionale wirtschaftliche und finanzielle Herausforderungen zu reagieren.

45. Ablehnung jeglicher einseitiger Maßnahmen, von Protektionismus und Diskriminierung, Fortsetzung der Bemühungen um die Umsetzung der Ziele für nachhaltige Entwicklung, um das globale Wirtschaftssystem stärker auf die Verwirklichung der sozialen und wirtschaftlichen Rechte, einschließlich des Rechts auf Entwicklung, auszurichten.

46. Betonung der Notwendigkeit umfassender multilateraler Finanzmaßnahmen, die den Ländern mit niedrigem und mittlerem Einkommen einen Schuldenerlass gewähren.

47. Forderung nach konkreten Maßnahmen zur Reform der Politik und der Praktiken der multilateralen Entwicklungsbanken, um die Finanzierung für die Entwicklungsländer zu erhöhen, damit diese die Ziele für nachhaltige Entwicklung erreichen können,

48. Förderung der Umstrukturierung der globalen Finanzarchitektur, um den zunehmenden Entwicklungserfordernissen besser gerecht zu werden, die Interessen und den wachsenden Einfluss der Entwicklungsländer widerzuspiegeln und die negativen Auswirkungen der auferlegten Bedingungen auf die uneingeschränkte und tatsächliche Wahrnehmung der Menschenrechte zu überwinden.

49. Begrüßung der Aufnahme der Afrikanischen Union als Mitglied der G20. Ermutigung zu einer stärkeren Vertretung Afrikas in der G20.

50. sind sich einig, dass die WTO reformiert werden muss, um ein offenes, transparentes, integratives und nichtdiskriminierendes Welthandelssystem zu gewährleisten und gleichzeitig die Grundprinzipien der WTO, einschließlich der besonderen und differenzierten Behandlung der Entwicklungsländer und der am wenigsten entwickelten Länder, zu wahren. Der Reformprozess sollte integrativ und transparent sein und von den WTO-Mitgliedern vorangetrieben und geleitet werden.

51. Unterstützung russischer und afrikanischer Unternehmer bei der Suche nach Möglichkeiten einer für beide Seiten vorteilhaften Zusammenarbeit.

52. Bereitstellung der erforderlichen Unterstützung für die Bemühungen um die Formalisierung des Dialogs zwischen der Eurasischen Wirtschaftsunion und regionalen Strukturen sowie anderen afrikanischen Integrationsformaten, um die für beide Seiten vorteilhafte Zusammenarbeit in den Bereichen nachhaltige wirtschaftliche Entwicklung, Industrie, Landwirtschaft, Handel, Digitalisierung der Wirtschaft, Logistik, Entwicklung des Unternehmertums und anderen Fragen, die in die Zuständigkeit dieser Integrationsstrukturen fallen, zu verbessern.



53. Förderung der Zusammenarbeit zwischen der Russischen Föderation und den afrikanischen Staaten in den Bereichen Handel, industrielle Entwicklung und Investitionserleichterung, insbesondere im Rahmen der von der Generalversammlung der Vereinten Nationen ausgerufenen dritten Dekade der industriellen Entwicklung für Afrika (2016-2025).

54. Unterstützung der bilateralen russisch-afrikanischen zwischenstaatlichen Kommissionen, der Ausschüsse für Handel-wirtschaftlich-wissenschaftliche und technische Zusammenarbeit sowie der sektoralen Arbeitsgruppen bei ihrer Arbeit und Förderung der Schaffung neuer Mechanismen für die Partnerschaft zwischen der Russischen Föderation und den afrikanischen Staaten.

55. Gemeinsame Anstrengungen unternehmen, um den Zugang zu zuverlässigen, modernen und sauberen Energiequellen zu ermöglichen, um den Zugang zu Energie zu verbessern, die Energiearmut zu beseitigen und die Energieknappheit zu überwinden, wobei sie ihre völkerrechtlichen Verpflichtungen gebührend beachten.

56. Ausbau der Zusammenarbeit im Bereich der Gewährleistung der Energiesicherheit, der Diversifizierung der Energieressourcen und der Entwicklung der Energiebinnenmärkte der afrikanischen Staaten unter Berücksichtigung des Rechts jedes Staates, seine nationale Politik in diesem Bereich unter gebührender Beachtung seiner völkerrechtlichen Verpflichtungen unabhängig zu bestimmen.

57. Sie betonen, wie wichtig es ist, die Sicherheit der Energieversorgung und die Stabilität der Märkte zu verbessern, indem die Versorgungsketten gestärkt, die Entwicklung offener, transparenter und wettbewerbsfähiger Märkte gefördert, der Schutz kritischer Energieinfrastrukturen gewährleistet und terroristische Anschläge auf kritische Infrastrukturen, einschließlich Energieinfrastrukturen, verurteilt werden.

58. Förderung einer ausgewogenen Aufteilung der Risiken und Verantwortlichkeiten zwischen Energieerzeugern und -verbrauchern, um die Entwicklungsländer Afrikas zu unterstützen, und Förderung einer gerechten Energiewende und einer sinnvollen internationalen Zusammenarbeit.

59. Förderung der Ernährungssouveränität und -sicherheit der afrikanischen Staaten, insbesondere der Länder, die Nettoeinführer von Nahrungsmitteln sind, unter anderem durch eine Zusammenarbeit, die auf die Entwicklung der eigenen nachhaltigen landwirtschaftlichen Produktion in Afrika abzielt, einschließlich des Technologietransfers.

### **Zusammenarbeit in den Bereichen Wissenschaft, Technik, Humanitäres, Kultur, Sport, Jugend, Information, Bildung und Gesundheit**

60. Entwicklung der Zusammenarbeit im Bildungsbereich, Förderung der Teilnahme an gemeinsamen Forschungsprojekten, Durchführung von wissenschaftlichen Konferenzen und Seminaren, Ausweitung und Vertiefung der Zusammenarbeit zwischen Bildungsorganisationen der Russischen Föderation und afrikanischen Staaten. Förderung von Berufsausbildungsprogrammen, des akademischen und studentischen Austauschs, des Studiums der russischen Sprache in afrikanischen Ländern und der Entwicklung der russischen Afrikastudien.

61. Stärkung der nationalen Gesundheitssysteme und Erhöhung ihrer Robustheit und Widerstandsfähigkeit im Kampf gegen Epidemien, Pandemien und andere Herausforderungen im Bereich der öffentlichen Gesundheit, wobei die Arbeit der Afrikanischen Union im Bereich der Pandemievorsorge, -reaktion und -widerstandsfähigkeit durch das Afrikanische Zentrum für Seuchenkontrolle und -prävention begrüßt wird.

62. Erwägung der Zusammenarbeit im Bereich der Katastrophen- und Epidemieprävention und -reaktion, Erörterung von Möglichkeiten zur Stärkung der Zusammenarbeit in Bereichen wie Förderung der sozioökonomischen Entwicklung, humanitäre Hilfe, Bekämpfung von Klimawandel, Dürre und Wüstenbildung, Katastrophenprävention und -reaktion sowie Katastrophenüberwachung und -vorhersage.

63. Die zivilisatorische und nationale Vielfalt der Russischen Föderation und Afrikas zu respektieren und die Einzigartigkeit der Traditionen und des historischen Erbes unserer Völker zu betonen. -ntwicklung des Dialogs im kulturellen Bereich, umGeist der Freundschaft undZusammenarbeit zu erhaltenfür die russisch-afrikanischen Beziehungstraditionell..Stärkung der kulturellen Beziehungen als Mittel zur Erreichung des gegenseitigen Verständnisses.

64. Förderung kultureller und humanitärer Veranstaltungen, gegenseitiger Besuche von Kulturschaffenden zur Entwicklung kreativer Kontakte, Erfahrungsaustausch, Teilnahme an Konferenzen, Symposien und anderen thematischen Foren.

65. Ausbau der russisch-afrikanischen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Erhaltung, der Restaurierung und des Schutzes von Kulturgütern.

66. Entwicklung der Zusammenarbeit im Bereich des Sports. Erleichterung des Austauschs von Delegationen, Sportlern, Mannschaften, Trainern und anderen Fachleuten im Bereich der sportlichen Ausbildung. Gemeinsamer Kampf gegen die Politisierung des Sports auf den Plattformen internationaler Organisationen, Gewährleistung des freien Zugangs von Athleten und Sportorganisationen zu internationalen Sportaktivitäten, Untersuchung der Möglichkeiten zur Entwicklung neuer Formen der sportlichen Zusammenarbeit zwischen Russland und afrikanischen Staaten.

67. Förderung der Zusammenarbeit im Bereich des Tourismus, Verbreitung von Informationen über touristische Möglichkeiten der Russischen Föderation und afrikanischer Staaten.

68. Aufbau einer Zusammenarbeit zwischen russischen und afrikanischen öffentlichen Jugendorganisationen, um die Organisation thematischer Veranstaltungen zu erleichtern, die auf die weitere Stärkung und Entwicklung der Jugendzusammenarbeit abzielen.

69. Ausbau der Zusammenarbeit im Informationsbereich, einschließlich der Stärkung der Beziehungen zwischen den nationalen Massenmedien, der beruflichen Aus- und Weiterbildung von Journalisten, der Ausweitung der Praxis des Informationsaustauschs, der Durchführung gemeinsamer Medienprojekte, der Gewährleistung der Achtung der Rechte von Journalisten und der Förderung der Entwicklung der Medien von im Ausland lebenden Landsleuten.

## **Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Umwelt- und Klimaschutzes**

70. Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen (Sharm el-Sheikh, 6. bis 20. November 2022) zu begrüßen und die Verstärkung der internationalen Bemühungen zu unterstützen, um die Bestimmungen des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen vom 9. Mai 1992 und des Übereinkommens von Paris vom 12. Dezember 2015 (auf der Grundlage der besten verfügbaren wissenschaftlichen Erkenntnisse und des Grundsatzes der gemeinsamen, aber unterschiedlichen Verantwortlichkeiten und jeweiligen Fähigkeiten) vollständig umzusetzen, einschließlich der Gewährleistung der Anpassung durch die Staaten Arbeiten zur Ermittlung von Wegen für eine gerechte Energiewende im Einklang mit den Bemühungen um die Verwirklichung der Ziele für nachhaltige Entwicklung im Einklang mit der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung. Wir nehmen die Bemühungen der afrikanischen Staaten in diesem Bereich im Rahmen der Agenda 2063 der Afrikanischen Union "Africa as we want it to be" zur Kenntnis.

71. Verstärkte Anstrengungen zur Bekämpfung der Auswirkungen des Klimawandels in Afrika, einer der Regionen der Welt, die am stärksten durch die Folgen des Klimawandels gefährdet sind, Transfer geeigneter emissionsarmer Technologien, Aufbau der Kapazitäten der afrikanischen Staaten und Stärkung ihrer Fähigkeit, Widerstandsfähigkeit aufzubauen und sich an den Klimawandel anzupassen, wobei zu berücksichtigen ist, dass die Klimafinanzierung nicht die Verschuldung der afrikanischen Staaten erhöhen oder ihre Souveränität gefährden sollte.

72. Verstärkte Zusammenarbeit zur Verhinderung der Politisierung internationaler Umwelt- und Klimamaßnahmen, ihrer Nutzung für unlauteren Wettbewerb, der Einmischung in die inneren Angelegenheiten von Staaten und der Einschränkung der Souveränität von Staaten über ihre natürlichen Ressourcen unter gebührender Berücksichtigung der völkerrechtlichen Verpflichtungen.

73. Anerkennung des Rechts eines jeden Staates, selbst die Mechanismen und Modalitäten zu wählen, die sich am besten für den Schutz und die Bewirtschaftung der Umwelt, die Anpassung an den Klimawandel und eine gerechte Energiewende eignen, wobei die nationalen Gegebenheiten und Fähigkeiten zu berücksichtigen sind.

74. Ausbau der Zusammenarbeit bei der Durchführung gemeinsamer Projekte zum Umweltschutz und zur nachhaltigen Entwicklung, einschließlich der Verringerung der Treibhausgasemissionen, der Entwicklung emissionsarmer Energien und der Unterstützung der Entwicklung einer Kreislaufwirtschaft.